



Kundennummer 1

Kundennummer 2

## Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

### 1. Persönliche Angaben

#### Erster Kontoinhaber

Anrede  Frau  Herr

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

Telefon mobil

Telefon geschäftlich

Ausbildung

Beruf/Position

Selbstständig

E-Mail

Geburtsdatum

T	T	.	M	M	.	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Geburtsort

Geburtsname

Staatsangehörigkeit

Familienstand

ledig
  verheiratet (nicht getrennt lebend)
  dauerhaft getrennt lebender Ehepartner
  geschieden
  verwitwet

#### Zweiter Kontoinhaber

Anrede  Frau  Herr

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

Telefon mobil

Telefon geschäftlich

Ausbildung

Beruf/Position

Selbstständig

E-Mail

Geburtsdatum

T	T	.	M	M	.	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Geburtsort

Geburtsname

Staatsangehörigkeit

Familienstand

ledig
  verheiratet (nicht getrennt lebend)
  dauerhaft getrennt lebender Ehepartner
  geschieden
  verwitwet

Stand: 05/2011



Artikel-Nr.: 000 007 400



## 2. Aufteilung der Kapitalerträge

Für Gemeinschaftskonten von steuerlich zusammen veranlagten Ehegatten können die Mitinhaber **für Zwecke des Kirchensteuerabzuges** im Rahmen des Kapitalertragssteuerabzuges eine Aufteilung der Erträge in Prozent angeben (z.B. 60%/40%). Falls zusammen veranlagte Ehegatten keine Angaben machen, berücksichtigt die BMW Bank GmbH standardmässig eine Ertragsaufteilung von 50%/50%.

### Gewünschte Ertragsaufteilung in Prozent:

Kontoinhaber 1     % Kontoinhaber 2     %.

Bei Gemeinschaftskonten nicht verheirateter Kontoinhaber und nicht zusammen veranlagter Kontoinhaber erfolgt die Aufteilung 100/0, wobei der erstgenannte Kontoinhaber an erster Stelle der Aufteilung steht.

## 3. Gültigkeit

Ich/wir beantrage/n, folgende Kirchensteuer für sämtliche bei dem Kreditinstitut geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) privaten Konten

ab dem           einzubehalten.

ab Beginn der Geschäftsbeziehung einzubehalten.

Beachten Sie bitte, dass wir den Antrag auf Abzug der Kirchensteuer im laufenden Jahr nur dann berücksichtigen können, sofern Ihnen bzw. Ihrem mit Ihnen gemeinsam veranlagten Ehepartner noch keine Zinserträge gutgeschrieben wurden. Sofern in diesem Steuerjahr jedoch bereits Zinserträge gutgeschrieben wurden, können wir die Kirchensteuer erst ab 01.01. des Folgejahres berücksichtigen.

## 4. Religionszugehörigkeit

Kontoinhaber 1	Kirchensteuer-satz 8% (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg)	Kirchensteuer-satz 9% (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)	Kontoinhaber 2	Kirchensteuer-satz 8% (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg)	Kirchensteuer-satz 9% (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>		Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>		Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>		Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>	
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>
Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>	Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>		Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>
Freie Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>	Freie Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>

## 5. Unterschriften

Ort  Datum

Unterschrift erster Kontoinhaber  Unterschrift zweiter Kontoinhaber





## Hinweise zum Antragsformular Kirchensteuerabzug

### 1. Allgemeine Hinweise

#### 1.1 Antragstellung

Ab 2009 behält das Kreditinstitut auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger/s der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Das Kreditinstitut kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z.B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist dies dem Kreditinstitut schriftlich (wahlweise per Brief/Fax oder per Antragsformular) mitzuteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. Antragstellungen und Änderungen während des Jahres – einschließlich Widerruf eines Antrags – können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG).

Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

#### 1.2 Für welche Arten von Konten gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten. Ausgenommen sind Konten mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionkonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften u.s.w.) sowie betriebliche Konten, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt wurden.

Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2) und bei anderen Konten, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Ziffer 3).

### 2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann – als Antrag einer Einzelperson – von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Konten haben.

Sofern Ehegatten einen **gemeinschaftlichen Antrag** stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Für die gemeinschaftlichen Konten ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird das Kreditinstitut eine **hälftige Aufteilung** vornehmen.

Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

### 3. Besonderheiten bei Anträgen für Konten bei Personenmehrheiten

Bei Konten, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) – geführt werden (z.B. Investmentclub) kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten – Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist.

Der Antrag ist entweder von allen Mitgliedern der Personenmehrheit oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Konten, die für ein und dieselbe Personenmehrheit geführt werden.

Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an bzw. sind unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seines jeweiligen Anteils zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

### 4. Besonderheiten bei Investmentfonds

Bei thesaurierenden Fonds ist mangels Geldzuflusses beim Anleger – trotz Antragstellung – ein Kirchensteuereinbehalt durch das Kreditinstitut gesetzlich nicht vorgesehen. In diesem Fall können weitere Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich sein.

### 5. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dies kann von der bei dem Kreditinstitut geführten Anschrift abweichen.

